

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 15

Artikel: Bestellschein zuerst lesen, dann unterschreiben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tung ohne Benützung der Straße gar nicht oder aber nur mit einem unverhältnismäßig großen Kostenaufwande möglich sei, und nicht etwa beliebige Umstände, wie z. B. die Furcht vor einer größeren Konkurrenz. Aus dieser Konstaterung darf nun aber ebenso wenig ein unverwelglicheres Recht auf Überlassung der Straßen mit servitutärer Wirkung gefolgert werden. Die Bewilligung zur Einlegung einer Leitung in öffentliche Straßen ist eine öffentlich-rechtliche Konzession. Die Behörden, die diese Konzession zu erteilen haben, sind aber befugt, konkurrierende Unternehmen unter sich abzuwählen, die Art und Weise zu regeln, wie die Straßen benutzt werden sollen und beim Vorhandensein triftiger Gründe die Befreiung des Bauobjektes durchzuführen usw.

Daraus folgt, daß die konzessionierende Behörde an die Konzessionerteilung neben den im Strafengesetz und in der dazugehörigen Polizeiverordnung enthaltenen allgemeinen Bedingungen auch andere im öffentlichen Interesse begründete Vorbehalte knüpfen darf. So muß es als statthaft bezeichnet werden, daß eine Gemeinde für sich ein für beide Parteien billiges Rückkaufsrecht an Objekten, die sie eventuell später für den Betrieb eines eigenen gleichen Werkes hat, ausbedingt. Eine solche Bedingung schädigt den Konzessionär nicht. Im Gegenteil, sie schützt ihn eventuell sogar vor beträchtlichem Schaden, weil die Konzession beim Vorliegen wichtiger, im öffentlichen Interesse liegender Gründe auch ohne Entschädigung widerrufen werden kann.

Ferner wird sich ein Konzessionsbewerber den Vorbehalt gefallen lassen müssen, daß die konzessionierten Anlagen nur so lange betrieben werden dürfen, als die Gemeinde nicht im Falle ist, dem Bedürfnis, dem diese Anlagen zu dienen, in gleich wirtschaftlicher Weise mit eigenen Anlagen entgegenzukommen. Das Bestreben der politischen Gemeinden, kommunale Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke zu errichten und zu betreiben, ist ein lobenswertes und ein in hohem Maße im öffentlichen Wohle gelegenes. Es erscheint daher ganz selbstverständlich, daß, wenn ein solches öffentliches Werk mit einem privaten, als welches das konkrete Gaswerk gegenüber der Gemeinde B angesehen werden muß, in Konkurrenz tritt, dem ersten gegenüber dem letzten bezüglich der Benützung von öffentlichem Grunde das Privilegium zukommt.

Die vom Gemeinderat B aufgestellten Rückkaufsbedingungen entsprechen diesen Gründen ohne Zweifel; sie erscheinen auch in materieller Beziehung nicht als unbillig. Sie müssen daher, als im öffentlichen Wohle liegend, für zulässig erklärt werden. Hingegen ist die konzessionierende Behörde, wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt wurde, mit der weiteren Bedingung, daß aus der Leitung in der konkreten Straße auch während der Zeit, während welcher die Gemeinde B nicht selbst imstande ist, den Unwohnern Gas oder elektrische Energie zu Beleuchtungszwecken zur Verfügung zu stellen, kein Gas zu diesem Zweck abgegeben werden darf, zu weit gegangen. Diese Bedingung ist somit in dem Sinne zu ändern, daß die Abgabe von Gas wenigstens für so lange gestattet wird, als die Gemeinde B nicht selbst im Falle sein wird,

elektrische Energie oder Gas für Beleuchtungszwecke zu annähernd gleichen Bedingungen abzugeben.
(Schluß folgt.)

Bestellschein zuerst lesen, dann unterschreiben.

In der Regel lassen die Gesetze Unkenntnis nicht gelten. Vor dem Gericht werden so manche Vorkommnisse im menschlichen Lebensgang unerwartet für den Beteiligten oftmals anders beurteilt, als sich die Sache in der Vorstellung der Partei, die bei einem Rechtsstreit unterliegt, abgespielt hat.

Das heutige konkurrenzliche Geschäftsleben verleiht häufig genug auch Vertreter solcher Häuser zu Praktiken, die nichts weniger als reell, aber gleichwohl schwer umzustossen sind. Da heißt es nun: Augen aufmachen oder den Beutel!

Unter allen Umständen müssen Bestellscheine, die einem Reisenden zu unterschreiben sind, vom Besteller genau durchgelesen werden. Es kann ja beim Aufschreiben der Bestellung, ohne daß eine böse Absicht vorliegt, durch Versehen ein Zuviel auf den Bestellschein geraten. Stehen sich nun Besteller und Auftraggeber bei Abgabe der Unterschrift noch persönlich gegenüber, so ist es ein Leichtes, den Irrtum aufzufallen und zu beseitigen. Ein anderes Ding und viel hoffnungsloser steht das Unterfangen, nachträglich den Inhalt eines Bestellscheines zu widerufen und zur Richtigstellung zu bringen.

Nach dem Gesetze sind Handlungsbefehlende, reisende Handlungsagenten und Platzvertreter, die mit einer besondern Abschlußvollmacht seitens ihrer auftraggebenden Firma versehen sind, ermächtigt, im Namen dieser Firma alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die mit der Tätigkeit eines Handelsreisenden gewöhnlich verbunden sind. Diese Reisenden handeln daher, wenn sie Verkäufe abschließen, als Bevollmächtigte des Firmeninhabers. Dieser kann deshalb auch für die Rechtshandlungen seines Reisenden, der sich in seinem Geschäftsbahnen arglistiger Täuschung schuldig gemacht hat, zivilrechtlich gerade so haftbar gemacht werden, als ob er die arglistige Täuschung selbst begangen hätte.

Hier kommt ein Rechtsbehelf in Betracht. Wer nämlich zur Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, kann die Erklärung, also z. B. die Unterschrift unter einem gefälschten Bestellschein, anfechten. Wer in einem Irrtum „besangen“ ist, dessen Wille ist in gewissem Maße unfrei; er ist es noch mehr, wenn der Irrtum durch Betrug (arglistige Täuschung, die nicht mit Strafmaßstrafe bedroht sein muß) hervorgerufen worden ist.

Die Behauptung, es liege arglistige Täuschung vor, muß natürlich bewiesen werden. Dieser Beweis ist nicht immer so einfach, da ja der unterschriebene Bestellschein dem Leseranten den Schein des Rechts gibt. Der Anfehlende muß sich daher sein Beweismaterial (z. B. Zeugen) vorher genau betrachten, ehe er eine Ablehnung der Ware und eine Anfechtung der Bestellung wagt.

Es kommen selbstredend genug Fälle vor, wo das Gesetz nicht Platz greift. Wenn in einem solchen Falle der Unterhändler den Käufer getäuscht hat, so ist der Kauf nur anfechtbar, wenn der Verkäufer selbst dies positiv gewußt hat, oder aus sonstigen Erfahrungen sich hätte sagen müssen, daß der Käufer durch den Vermittler getäuscht worden sei. Doch bleibt auch wenn der Verkäufer von dem Betrug nichts wußte, dem Käufer immer noch die Möglichkeit, den Kauf wegen Irrtums anzufechten.

Darum alles vorher genau lesen und dann erst unterschreiben!

Schriesheimer & Hess, Kreuzlingen und Konstanz

Installations-Artikel
Werkzeuge und Maschinen